

Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische D-Prüfung (D-PrüfungsO)

Vom 12. Dezember 2019

(ABl. 2020 S. 9)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

Ziel der kirchenmusikalischen D-Prüfung

Die kirchenmusikalische D-Prüfung dient dem Nachweis grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten für den kirchenmusikalischen Dienst, der in der Regel in einer Kirchengemeinde versehen wird.

§ 2

Anmeldung zur Prüfung

(1) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich bei der Landeskirchenmusikdirektorin oder beim Landeskirchenmusikdirektor. ²Aus der Anmeldung muss hervorgehen, in welchem Bereich die D-Prüfung angestrebt wird. ³Mit der Anmeldung sind vorzulegen:

1. Lebenslauf mit Lichtbild mit besonderer Berücksichtigung des musikalischen Werdeganges
2. Zeugnisse von Ausbildungsinstituten mit Benotung bei anzuerkennenden Prüfungsleistungen
3. Repertoireliste von 20 Liedbegleitungen, wenn die D-Prüfung im Bereich Gottesdienstliches Instrumentalspiel abgelegt wird.
4. Ausbildungsnachweise, falls die Prüfung nicht im Rahmen eines Lehrganges geschieht.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung wird schriftlich bestätigt.

§ 3

Gebühren

¹Die Prüfungsgebühr wird vom Zentrum Verkündigung festgesetzt und im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht. ²Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten; bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückzahlung. ³Die „Erläuterungen zur Prüfungs-

ordnung für die kirchenmusikalische D-Prüfung“ des Zentrums Verkündigung enthalten die aktuell gültige Prüfungsgebühr.

§ 4

Prüfungsanforderungen

- (1) Die D-Prüfung kann in den Bereichen Gottesdienstliches Instrumentalspiel (Schwerpunktwahl Orgel oder Klavier/Keyboard oder Gitarre), Chorleitung (Schwerpunktwahl Klassik oder Populärmusik), Kinderchorleitung und Posaunenchorleitung abgelegt werden.
- (2) Die D-Prüfung setzt sich aus den Basisfächern Musiktheorie, Gehörbildung, Gottesdienstkunde und Gesangbuchkunde und den fachspezifischen Fächern der jeweiligen Bereiche zusammen.
- (3) Die Prüfungen werden als mündliche Prüfung im Rahmen eines Kolloquiums oder als schriftliche Prüfung oder als praktische Prüfung durchgeführt.
- (4) „Die Prüfungen in den Basisfächern und den fachspezifischen Fächern der jeweiligen Bereiche können getrennt voneinander abgelegt werden. „Bestandene Basisfächer werden bei Prüfungen in weiteren Bereichen anerkannt.

§ 5

Prüfungsanforderungen für die Basisfächer

1. Musiktheorie

Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung

- a) Kenntnis von Intervallen
- b) Kenntnis von Tonleitern
- c) Kenntnis von gebräuchlichen Akkorden und ihren Umkehrungen

Praktische Prüfung

- d) Wiedergabe von notierten Rhythmen

2. Gehörbildung

Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung

- a) Bestimmen von Intervallen
- b) Bestimmen von Akkorden

Praktische Prüfung

- c) Singen von Intervallen
- d) Nachklopfen von Rhythmen

3. Gottesdienstkunde

Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung

- a) Kenntnis der aktuellen Gottesdienstordnungen
- b) Musikalische Gestaltungsmöglichkeiten im Gottesdienst
- c) Kenntnis des Kirchenjahres

4. Gesangbuchkunde

Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung

- a) Aufbau des EG und des EGplus
- b) Singen von Kirchenliedern und liturgischen Weisen

§ 6**Prüfungsanforderungen für den Bereich
Gottesdienstliches Instrumentalspiel**

Die D-Prüfung Gottesdienstliches Instrumentalspiel kann mit den Schwerpunkten Orgel, Klavier/Keyboard oder Gitarre abgelegt werden.

1. Gottesdienstliches Instrumentalspiel

Praktische Prüfung

- a) Spielen eines Gottesdienstes
- b) Begleiten der liturgischen Stücke des Abendmahls
- c) Begleiten von Liedern aus einer Repertoireliste

2. Literaturkunde / Stilkunde

Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung

Bei Wahl des Schwerpunkts Orgel:

- a) Überblick über die Literatur für den gottesdienstlichen Gebrauch
- b) Kenntnis der wichtigsten Formen und Komponisten und Komponistinnen

Bei Wahl des Schwerpunkts Klavier/Keyboard oder Gitarre:

- a) Überblick über die Literatur für den gottesdienstlichen Gebrauch
- b) Kenntnis der wichtigsten Stilbereiche und Künstler und Künstlerinnen

3. Orgelkunde / Tontechnik

Bei Wahl des Schwerpunkts Orgel:

Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung

- a) Kenntnis der wichtigsten Registergruppen nach Bauart und Klang
- b) Grundlagen des Registrierens

Bei Wahl des Schwerpunkts Klavier/Keyboard oder Gitarre:

Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung

- a) Grundlagen der Funktionsweise eines Verstärkers / einer Beschallungsanlage
- b) Aufbau und Bedienung eines Verstärkers / einer Beschallungsanlage

§ 7

Prüfungsanforderungen für den Bereich Chorleitung

Die D-Prüfung Chorleitung kann mit den Schwerpunkten Klassik oder Popularmusik abgelegt werden.

1. Chorleitung

Praktische Prüfung (30 Minuten)

- a) Einsingen des Chores
- b) Einstudieren und Dirigieren eines vorgegebenen einfachen Chorstückes

2. Singen

Praktische Prüfung (5 Minuten)

Singen von Chorstimmen

3. Theorie der Chorleitung

Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung

Aufführungspraktische Grundlagen

4. Chorliteraturkunde

Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung

- a) Kenntnis der wichtigsten Formen und Komponisten und Komponistinnen
- b) Überblick über die Literatur für den gottesdienstlichen Gebrauch

§ 8

Prüfungsanforderungen für den Bereich Kinderchorleitung

1. Kinderchorleitung

Praktische Prüfung (30 Minuten)

- a) Einsingen des Kinderchores
- b) Einstudieren und Dirigieren eines vorgegebenen einfachen ein- oder mehrstimmigen Kinderchorliedes

2. Singen

Praktische Prüfung (5 Minuten)

Singen von Chorstimmen

3. Theorie der Kinderchorleitung
Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung
Praktische und pädagogische Aspekte des Singens mit Kindern
4. Kinderchorliteraturkunde
Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung
 - a) Kenntnis der wichtigsten Formen und Komponisten und Komponistinnen
 - b) Überblick über die Literatur für den gottesdienstlichen Gebrauch

§ 9

Prüfungsanforderungen für den Bereich Posaunenchorleitung

1. Posaunenchorleitung
Praktische Prüfung (30 Minuten)
 - a) Einblasen des Posaunenchores
 - b) Einstudieren und Dirigieren eines vorgegebenen einfachen Bläserstückes
2. Blechblasinstrument
Praktische Prüfung (10 Minuten)
 - a) Spielen von Tonleitern
 - b) Spielen von Einzelstimmen
 - c) Spielen von Kirchenliedern
3. Theorie der Posaunenchorleitung
Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung
Aufführungspraktische Grundlagen
4. Posaunenchorliteraturkunde
Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung
 - a) Kenntnis der wichtigsten Formen und Komponisten und Komponistinnen
 - b) Überblick über die Literatur für den gottesdienstlichen Gebrauch

§ 10

Prüfungskommissionen

(1) ¹Die D-Prüfungen werden von Fachprüferinnen und Fachprüfern unter der Leitung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors abgenommen. ²Ausbilderinnen und Ausbilder von Prüflingen können keine Prüfungen als alleinige Fachprüferinnen oder Fachprüfer abnehmen. ³Alle Prüfenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor kann eine hauptberufliche Kirchenmusikerin oder einen hauptberuflichen Kirchenmusiker mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Die in den §§ 5 bis 9 festgelegten Prüfungszeiten für mündliche oder praktische Einzelprüfungen stellen Richtwerte für regelmäßige Prüfungsdauern dar, Abweichungen durch die Prüfenden sind zulässig.
- (4) „Über den Verlauf jeder Einzelprüfung wird ein Protokoll angefertigt. „Es enthält den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, der Prüfenden, Prüfungsort und Datum, die Prüfungsgegenstände und deren Bewertungen sowie die Unterschriften der Prüfenden.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen in den Einzelfächern werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Die D-Prüfung ist bestanden, wenn alle Einzelfächer bestanden sind.
- (3) Wurde die Prüfung in einem Einzelfach nicht bestanden, so kann dieses bei einem zweiten Prüfungstermin wiederholt werden; dieser darf nicht später als zwölf Monate nach dem ersten Prüfungstermin liegen.

§ 12

Zeugnis

- (1) Über die bestandene D-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor unterzeichnet wird.
- (2) Das Zeugnis enthält die Auflistung der Einzelfächer der jeweiligen D-Prüfung.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

„Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. „Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische D-Prüfung vom 13. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 331) außer Kraft.